

## Vorlage Nr. 059/08

**Betreff: Aufheben der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe sowie von dem Benutzungsverbot von Tongeräten anlässlich der Straßenparty in der Innenstadt von Rheine in der 2. Septemberwoche und anlässlich der Rheiner Herbstkirmes am 3. Wochenende im Oktober eines jeden Jahres vom 14. Juni 1994**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>			<b>29.01.2008</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Herrn Künstler</b>		
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
<b>Rat der Stadt Rheine</b>			<b>12.02.2008</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Frau Dr. Kordfelder Herrn Kuhlmann</b>		
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				

### Betroffene Produkte

32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
----	------------------------------------

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

nein
------

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer                      der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	€	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ **nicht** zur Verfügung.

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe sowie von dem Benutzungsverbot von Tongeräten anlässlich der Straßenparty in der Innenstadt von Rheine in der 2. Septemberwoche und anlässlich der Rheiner Herbstkirmes am 3. Wochenende im Oktober eines jeden Jahres vom 14. Juni 1994 mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufzuheben.

**Begründung:**

Von der genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung sind nur die Straßenparty und die Rheiner Herbstkirmes erfasst. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung sind mehrere Veranstaltungen dazugekommen, für die durch Einzelfestsetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Hierzu gehören z. B. das Wein- und Braufest an der Osnabrücker Straße, das Clubbing in der Röhre, das Emsfestival, die Schützenfeste, die Kirmes Elte, die Kirmes Mesum.

Durch das geänderte Freizeitverhalten ist damit zu rechnen, dass in Zukunft weitere Veranstaltungen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Damit dazu die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ständig geändert werden muss, ist es praktikabler, individuelle Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben.

**Anlagen:**

Ordnungsbehördliche Verordnung